

Auftraggeber bzw. Antragsteller:

Name:	Vorname:
Straße:	Telefon: (freiwillige Angabe)
PLZ/Ort:	E-Mail: (freiwillige Angabe)
Kunden-Nr.:	Abnehmer-Nr.:

**Zweckverband Wasserwerke
Westerzgebirge**
Am Wasserwerk 14
08340 Schwarzenberg

Auftrag/Antrag Trinkwasser*

* (nicht Zutreffendes bitte streichen)

Vorhaben:

1. Art des Auftrages*: *(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | | | | |
|--|---|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme
Trinkwasser-
versorgung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme
Prüfung
Wasserzähler | <input type="checkbox"/> Stellungnahme
Löschwasser-
bereitstellung | <input type="checkbox"/> Anschluss-
genehmigung
<small>(im Regelfall ist vorher
Stellungnahme nötig)</small> | <input type="checkbox"/> Leitungsauskunft |
| <input type="checkbox"/> Neuanschluss
Haus /
Grundstück | <input type="checkbox"/> Einbau /
Versetzen
Wasserzähler | <input type="checkbox"/> Änderung /
Erweiterung
Anschlussleitung | <input type="checkbox"/> Reparatur
Anschlussleitung | <input type="checkbox"/> Auswechslung
Anschlussleitung |

Erläuterung:

Dem Antrag ist ein Lageplan zum Bauvorhaben und ein Grundriss mit gewünschter Leitungseinführung beizufügen.**2. Angaben zum Anschluss:**Anzahl der Wohnungen Gewerbeeinheiten öfftl. Einrichtungen/Sonstiges Gärten

Nutzungsart:

(detaillierte Angabe erforderlich: Wohngebäude und/oder Art des Gewerbes/der öffentl. Einrichtung.)Spitzendurchfluss v_s in l/s: ²⁾ (nach DIN 1988 Teil 300)Löschwasserbedarf im Gebäude (l/min): ¹⁾ Ort der Zähler-Installation: ³⁾(bitte im Grundriss kennzeichnen)Keller Schacht Erdgeschoss Anzahl der Geschosse: **3. Angaben zum Grundstück, auf dem der Auftrag ausgeführt werden soll:**

Ort: Gemarkung: Flurstück:

Straße: Nummer:

Eigentümer: Name, Vorname(falls nicht identisch mit dem Antragsteller)

Straße:

PLZ/Ort:

Die Tiefbauarbeiten im nichtöffentlichen Bereich möchte der Antragsteller

selbst ausführen*.

*Tiefbau wird entsprechend DIN ausgeführt (Regelgraben)

durch den ZWW ausführen lassen.

4. Erklärung zum Datenschutz

Der Vertragsnehmer (oder z. B. Antragsteller, Auftraggeber) ist damit einverstanden, dass die im Vertrag (oder z. B. Antrag, Auftrag) angegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Kontaktierung sowie zur Vertrags- und Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband Wasserwerke Westerbirge und die Wasserwerke Westerbirge GmbH genutzt werden dürfen und zum Zwecke der Datenverarbeitung erhoben und gespeichert werden.

Dem Vertragsnehmer (oder z. B. Antragsteller, Auftraggeber) ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorhandenen Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch den Vertragsnehmer (oder z. B. Antragsteller, Auftraggeber) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, soweit es die Gesetzlichkeit und Vertragsverhältnisse zulassen. Näheres zum Datenschutz ist unter www.wasserwerke.net ersichtlich.

5. Auftragserteilung:

Mit der Unterschrift erteilt der Antragsteller den Auftrag und erkennt die auf Seite 2 angegebenen Bedingungen und Hinweise an! Sollte der Anschlussnehmer die Kosten des Auftrages verweigern, gehen sie zu Lasten des Antragstellers. Dies gilt nur, wenn Antragsteller und Anschlussnehmer nicht identisch sind.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/Antragsteller

Unterschrift Eigentümer

Hinweise und Bedingungen zum Auftrag /Antrag Trinkwasser

- 1) Bitte hier Angabe der Löschwassermenge, die über den Hausanschluss / Wasserzähler bereitgestellt werden soll.
- 2) Angaben zum Spitzendurchfluss V_5 holen Sie bitte beim Installationsunternehmen ein, welches die Anlage hinter dem Hausanschluss (Kundenanlage) errichtet hat bzw. betreut.
- 3) Der Wasserzähler ist unbedingt frostfrei unterzubringen.

Begriffsbestimmung:

Der **Hausanschluss** besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.

Der **Grundstücksanschluss** ist der Teil des Hausanschlusses, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze verläuft, unabhängig davon, ob im weiteren Verlauf wiederum öffentlicher Bereich durch die Hausanschlussleitung gekreuzt wird oder ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Liegt die Versorgungsleitung auf nichtöffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen, so endet die Öffentlichkeit der Wasserversorgungsanlagen unmittelbar an der Stelle, an der die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung abzweigt, unabhängig davon, ob die Hausanschlussleitung über ein oder mehrere hintereinander liegende Grundstücke verläuft.

Zur ordnungsgemäßen Anbringung der Messeinrichtung ist vom Anschlussnehmer durch den Zweckverband eine Wasserzähleranlage herstellen zu lassen. Die Wasserzähleranlage besteht aus: der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung des Zweckverbandes, der Messeinrichtung (Wasserzähler), der Absperrvorrichtung mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerungsvorrichtung nach der Messeinrichtung, den Verbindungsstücken, dem Wasserzählerbügel.

Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen.

Aufwands-/Kostensatz:

Den Aufwand für

- die Erstellung (erstmaliger Anschluss und Mehrfachanschlüsse) des Hausanschlusses,
 - die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterungen der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen,
 - die Sperrung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses,
 - den Ein- und Ausbau oder die Wechslung einer Messeinrichtung (auch Bauwasserzähler), sofern die Maßnahmen vom Anschlussnehmer veranlasst wurden,
- hat der Anschlussnehmer zu tragen.

Den Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses trägt der Zweckverband, im Übrigen trägt die Kosten der Anschlussnehmer.

Der Anschlussnehmer trägt entsprechend Absatz 1 und 2 den Aufwand der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse.

Die Kosten der Wasserzähleranlage, mit Ausnahme der Messeinrichtung, trägt der Anschlussnehmer.

Erhebung von Verwaltungsgebühren:

Für die Bearbeitung der Aufträge gemäß Punkt 1 werden Verwaltungskosten aufgrund der *Satzung des ZWW über die Erhebung von Verwaltungskosten in Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)* in der gültigen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühren fallen mit Bearbeitung des Antrages durch den ZWW auch ohne Durchführung der geplanten Maßnahme an.

Aufhebung der Erdung über das Wasserrohrnetz:

Nach DIN-VDE 0190/05.86 darf das Wasserrohrnetz grundsätzlich nicht mehr als Erder, Erdungsleiter oder Schutzleiter verwendet werden. Bitte wenden Sie sich an einen Elektrofachbetrieb, der Ihre Elektroinstallation überprüft und den gesetzlichen Zustand vor Beginn der Arbeiten am Wasserrohrnetz herstellt. Für auftretende Schäden bei Nichteinhaltung dieser Hinweise kann der ZWW nicht haftbar gemacht werden.

Allgemeine Vorschriften:

Für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Verwendung von Wasser aus dieser, gelten die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und sonstigen Schäden zu schützen sowie die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Der ZWW kann entsprechend der Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung die Errichtung eines Zählerschachtes auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.

Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. Die Freilegung muss stets möglich sein. Sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses eventuell erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Kann der Hausanschluss nur über Grundstücke Dritter hergestellt erfolgen, so hat der Anschlussnehmer die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen. Für die Sicherung der Mitbenutzungsrechte zum Betrieb der Rohrleitung bzw. des Wasserzählerschachtes kann der Zweckverband vom Anschlussnehmer verlangen, dass vor der Ausführung der Verlegung eine entsprechende grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eingetragen wird.

Auf die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, der AVBWasserV, der DIN 1988, der DIN EN 1717 sowie den anerkannten Regeln der Technik, der Wasserversorgungssatzung des ZWW im Zusammenhang mit der Errichtung der Kundenanlage wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Die Kundenanlage darf ausschließlich entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und nur durch ein in das Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt werden.

Die Kundenanlage ist ausschließlich durch den ZWW bzw. dessen Beauftragte in Betrieb zu setzen und an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die Inbetriebsetzung ist rechtzeitig beim ZWW zu beantragen.

Die genannten Vorschriften können im ZWW eingesehen werden.

Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.